

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzende: Gabriele Naxina Wienstroer

Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Tel.: 06421-162342 E-Mail: naxina-wienstroer@fib-ev-marburg.de
naxina@gmx.net

Landesbehindertenrat, Gabriele Naxina Wienstroer, Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Pressemitteilung des Landesbehindertenrates

Keine neuen Hürden für das Landesgehörlosengeld

Im Hessischen Landtag wird gegenwärtig das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderung beraten, das in Art. 1 ein Landesgehörlosengeldgesetz vorsieht. Danach ist ein Gehörlosengeld von monatlich 150 Euro geplant, das Personen bei dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) beantragen können, die mit einem Merkzeichen GL im Schwerbehindertenausweis beiderseits taub oder mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit erkrankt sind. Da zusätzlich ein Grad der Behinderung von 100 verlangt wird, müssen sie an einer Sprachstörung durch frühkindlichen Erwerb der Hörschädigung leiden.

Dieses Vorhaben wurde von dem Landesbehindertenrat bei einer Anhörung vor dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss im Landtag am 1.6.2021 begrüßt. Es wurde allerdings gefordert, den Personenkreis auf alle Hörgeschädigten mit einem Grad der Behinderung von 80 auszudehnen, da ihr behinderungsbedingter Mehrbedarf mit dem der zusätzlich Sprachgeschädigten gleichzusetzen sei.

Bei der Anhörung wurde allerdings durch eine Stellungnahme des LWV als leistende Behörde für das Gehörlosengeld deutlich, dass möglicherweise Hürden für den Bezug durch eine aufwendigere Antragstellung aufgebaut werden:

Der LWV fordert, dass das GL oder TBL (Taubblind) – Merkzeichen im Ausweis nicht ausreichend für die Antragstellung sein soll. Da diese Merkzeichen von den Versorgungsämtern für einen längeren Zeitraum vergeben werden, würden mögliche Verbesserungen der Einschränkungen durch medizinischen Fortschritt nicht ausreichend berücksichtigt. Durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung müsse der LWV kontrollieren können, ob die Voraussetzungen für ein GL tatsächlich gegeben seien.

Damit wird den Antragstellern zugemutet, dass sie sich um ein ärztliches Gutachten über das Ausmaß ihrer Hörschädigung bemühen müssen, und dafür gegebenenfalls mit Kosten belastet werden. Zugleich würde die Funktion des Schwerbehindertenausweises entwertet, der gerade dies ausschließen will, indem die Merkzeichen als Nachweis der Behinderung ausreichen für den Leistungsbezug von Nachteilsausgleichen wie z.B. das Gehörlosengeld.

Das kann nicht hingenommen werden. Der Landesbehindertenrat fordert daher die Abgeordneten des Hessischen Landtages auf, von Verschlechterungen des Gesetzentwurfs für das Landesgehörlosengeld abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Naxina Wienstroer